



LANDESGERICHT KLAGENFURT

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wolfgang Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5840 373289

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4
1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x
(Zeichen: SG-21-0004)

Beklagte Partei

Verein Altenwohn- und Pflegeheim Antonia
Antoniaweg 9
9064 Pischeldorf, Kärnten
Vereinsregisternummer 557390268

vertreten durch

Dr. Alexander Klaus RechtsanwaltsGmbH
Karfreitstraße 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463/93 10 10

Wegen:

Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

In dieser Rechtssache haben die Parteien vor dem Landesgericht Klagenfurt in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 16. Juni 2021 nachstehenden

VERGLEICH

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich:

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1.) [III. 5.] Festgehalten wird weiters, dass der vom Bewohner zu leistende Sockelbetrag dem im Falle der Kostentragung durch das Land Kärnten für jeden Heimbewohner zu leistenden Grundentgelt entspricht und sich sohin in den Maße verändert, wie sich das



vom Land Kärnten zu leistenden Grundentgelt verändert. AHA ist für den Fall von Entgelt(Tarif-)Erhöhungen verpflichtet, diese jedenfalls 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen, dem Bewohner schriftlich bekannt zu geben.

2.) [III. 12.] Anpassungen erfolgen jeweils mit Wirkung zum Anfang eines jeden Kalenderjahres in der Weise, dass der Indexwert des Monats September des vorangegangenen Jahres mit dem Indexwert für den Monat September des Kalenderjahres, in dem der Vertragsabschluss erfolgt ist, verglichen wird und die gesamte Schwankung des genannten Index aliquot zur Wertanpassung der von dieser Indexklausel erfassten Beträge herangezogen wird.

3.) [VIII. 2.] Beschädigungen jeglicher Art, die vom Heimbewohner verursacht werden, sind vom Bewohner umgehend der Heimleitung oder der Pflegeleitung zu melden und sind die Kosten für die Schadensbehebung vom Bewohner zu tragen, wobei die Abdeckung dieser Kosten aus der vom Bewohner erlegten Kautions (Punkt IV.) erfolgen kann.

4.) [XV] Der Bewohner stimmt zu, dass im Rahmen von Veranstaltungen und Aktivitäten von AHA Lichtbilder hergestellt werden, welche (auch) den Bewohner zeigen.

5.) [XV] Der Bewohner stimmt weiters zu, dass gemäß dem vorigen Absatz hergestellte Lichtbilder in der AHA-Hauspost, auf der AHA-Homepage, auf der AHA-Facebook-Seite veröffentlicht werden, ohne dass dem Bewohner hierfür ein gesondertes Entgelt zusteht. Der Bewohner kann die vorstehenden Einwilligungen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, wobei AHA für die Löschung von elektronischen Medien eine 14-tägige Frist zur Verfügung steht und zu diesen Zeitpunkt bereits gedruckte Exemplare der Hauspost noch weiterverwendet werden dürfen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie verpflichtet sich ferner, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;


2. Die beklagte Partei verpflichtet sich, diesen Vergleich im Umfang der Punkte 1. a) und 2. auf ihrer Website www.aha-gruppe.at (oder für den Fall, dass sie die primäre Webpräsenz ihres Unternehmens auf eine andere Webadresse verlegen sollte, auf jener Website) für die Dauer von 30 Tagen dergestalt zu veröffentlichen, dass die Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des vorliegenden Vergleiches online geschaltet wird, 30 Tage ununterbrochen online bleibt, durch einen auffälligen, unübersehbaren und in


Blockbuchstaben mindestens in 36pt Schriftgröße gestalteten Hinweis „Urteilsveröffentlichung“ auf der Startseite angekündigt wird, wobei durch einen Link vom Wort „Urteilsveröffentlichung“ auf der Startseite direkt der gesamte Text zumindest in gleich großer Schrift wie der Fließtext der übrigen Inhalte auf der Website aufrufbar zu sein hat.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 22
Klagenfurt, am 16. Juni 2021
Mag. Astrid Karner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG